

Tarifvertrag
für die Auszubildenden der
GBM Gleisbaumechanik Brandenburg/H. GmbH
(AzubiTV-GBM GmbH)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Berufsausbildungsvertrag und Probezeit
- § 3 Ausbildungszeit
- § 4 Ausbildungsvergütung
- § 5 Arbeitsverhinderung / Krankheit / Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- § 6 Urlaub / Urlaubsgeld
- § 7 Freistellung in besonderen Fällen
- § 8 Jährliche Zuwendung
- § 9 Betriebliche Altersvorsorge / Gehaltsumwandlung
- § 10 Übernahme in ein Arbeitsverhältnis
- § 11 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses
- § 12 Ausschlussfrist
- § 13 Gültigkeit und Dauer
- § 14 Schlussbestimmung

Anlage:

Ausbildungsvergütung

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende, die bei der GBM Gleisbaumechanik Brandenburg/H. GmbH (GBM GmbH) in anerkannten Ausbildungsberufen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Berufsausbildungsvertrags ausgebildet werden, soweit diese Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.

§ 2 Berufsausbildungsvertrag und Probezeit

- (1) Der Berufsausbildungsvertrag ist nach den gültigen Vertragsmustern der Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern schriftlich abzuschließen.
- (2) Es gelten die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).
- (3) Die Probezeit beträgt drei Monate.

§ 3 Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt 38 Stunden in der Woche. Im Übrigen gelten die Arbeitszeitbestimmungen für die Arbeitnehmer der GBM GmbH in Verbindung mit den Vorschriften des JArbSchG sinngemäß.

Ausführungsbestimmung

Die einstündige Ruhepause nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JArbSchG kann bei Jugendlichen im Rahmen des § 21 a Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG um bis zu 15 Minuten gekürzt werden.

- (2) An Tagen, an denen der Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnimmt, darf er nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

Protokollnotiz:

Dem Auszubildenden ist nach Möglichkeit in angemessenem Umfang während seiner Ausbildungszeit Gelegenheit zum Führen des Ausbildungsnachweises zu geben.

§ 4 Ausbildungsvergütung und Erschwerniszulagen

- (1) Der Auszubildende erhält für die Dauer der Berufsausbildung eine monatliche Ausbildungsvergütung. Die Ausbildungsvergütung richtet sich nach der Anlage zu diesem Tarifvertrag.
- (2) Besteht der Anspruch nicht für den gesamten Monat, erhält der Auszubildende eine anteilige Ausbildungsvergütung.
- (3) Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung am betrieblichen Arbeitsplatz eingesetzt wird, erhält im 3. und 4. Ausbildungsjahr bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen die Erschwerniszulagen, die auch Arbeitnehmer der GBM GmbH für diese Tätigkeiten erhalten.

§ 5

Arbeitsverhinderung/ Krankheit / Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Im Falle einer Arbeitsverhinderung finden die Bestimmungen des § 8 MTV-GBM GmbH sinngemäße Anwendung.

§ 6

Urlaub/Urlaubsgeld

- (1) Auszubildende erhalten in jedem Kalenderjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung, die sie erhalten hätten, wenn sie als Auszubildende tätig gewesen wären.
- (2) Der Urlaubsanspruch entsteht erstmals nach einer Wartezeit von drei Monaten.
- (3) Die Dauer des Erholungsurlaubs bestimmt sich
 - a) bei Auszubildenden, die unter die Bestimmungen des JArbSchG fallen, nach § 19 JArbSchG,
 - b) bei den übrigen Auszubildenden sind die für die Arbeitnehmer der GBM GmbH gültigen Urlaubsbestimmungen nach § 11, Abs. 1 bis 5 und 7 MTV-GBM GmbH sinngemäß anzuwenden.
- (4) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der Berufsschulferien zu erteilen.
- (5) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für die Arbeitnehmer der GBM-GmbH geltenden Bestimmungen.

§ 7

Freistellung in besonderen Fällen

- (1) Der Auszubildende hat ohne Kürzung der Ausbildungsvergütung Anspruch auf Freistellung entsprechend den Bestimmungen des § 12 MTV-GBM GmbH.
- (2) Zur Vorbereitung der erstmaligen Abschlussprüfung erhält der Auszubildende einen Tag Freistellung unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung.

§ 8

Jährliche Zuwendung

- (1) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er
 1. am 30. November des laufenden Jahres seit mindestens 6 Monaten in einem Ausbildungsverhältnis bei der GBM GmbH oder deren Rechtsvorgänger steht und
 2. nicht in der Zeit bis 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vor der Abschlussprüfung aus dem Ausbildungsverhältnis ausscheidet, es sei denn zum Zwecke des Übertritts in ein anderes Rechtsverhältnis bei der GBM GmbH.

- (2) Hat der Auszubildende im Falle des Abs. 1 Nr. 2 die Zuwendung unberechtigtweise erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen.
- (3) Die Zuwendung beträgt - soweit nachstehend nichts Anderes bestimmt ist – 50 v.H. der Ausbildungsvergütung, die dem Auszubildenden zugestanden hätte, wenn er für den gesamten Monat September des laufenden Jahres Anspruch auf Zahlung der Ausbildungsvergütung gehabt hätte.
- (4) Im Übrigen sind für die Berechnung und die Zahlung der jährlichen Zuwendung die für die Arbeitnehmer der GBM GmbH geltenden Bestimmungen zur ersten Rate der jährlichen Zuwendung (§ 14 MTV-GBM GmbH) sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Betriebliche Altersvorsorge / Gehaltsumwandlung

Der Auszubildende erhält altersvorsorgewirksame Leistungen und kann Entgeltbestandteile umwandeln in entsprechender Anwendung des § 6 ETV-GBM GmbH.

§ 10

Übernahme in ein Arbeitsverhältnis

- (1) Beabsichtigt die GBM GmbH, den Auszubildenden nach Abschluss der Berufsausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat sie dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er in ein Arbeitsverhältnis zur GBM GmbH zu treten beabsichtigt.
- (2) Beabsichtigt die GBM GmbH, den Auszubildenden nicht in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat sie dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (3) Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 11

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.
- (2) Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (3) Die Abschlussprüfung kann entsprechend den Bestimmungen des BBiG wiederholt werden.
- (4) Bei endgültigem Nichtbestehen der Abschlussprüfung endet das Berufsausbildungsverhältnis, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, zu diesem Zeitpunkt.

- (5) Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (6) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgegeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (7) Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt z. B. vor, wenn
 - a) der Berufsausbildungsvertrag aufgrund falscher Unterlagen zustande gekommen ist,
 - b) die Fortsetzung der Ausbildung aus in der Person des Auszubildenden liegenden Gründen unmöglich wird oder zu erkennen ist, dass der Auszubildende das Ziel der Ausbildung nicht erreichen wird,
 - c) der Auszubildende
 - aa) die Arbeit wiederholt unbefugt verlässt, den Dienst oder die Berufsschule wiederholt schuldhaft versäumt oder sich sonst beharrlich weigert, seinen Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag nachzukommen
 - bb) trotz Vorwarnung durch grob fahrlässiges Verhalten Personen oder den Betrieb gefährdet,
 - cc) sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen Vorgesetzte oder Mitarbeiter zuschulden kommen lässt,
 - dd) zur Fortsetzung der Ausbildung unfähig wird oder Leben oder Gesundheit bei Fortsetzung der Ausbildung gefährdet wären.
- (8) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 6 Buchst. a unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (9) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
- (10) Der minderjährige Auszubildende bedarf zur Kündigung des schriftlichen Einverständnisses seines gesetzlichen Vertreters.

§ 12 Ausschlussfrist

- (1) Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Ist ein Anspruch rechtzeitig erhoben worden und lehnt die Gegenseite seine Erfüllung schriftlich ab, so ist der Anspruch innerhalb von sechs Monaten seit der Ablehnung gerichtlich geltend zu machen. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

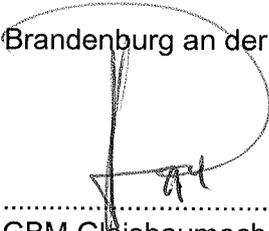
**§ 13
Gültigkeit und Dauer**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzt den AzubiTV-GBM GmbH vom 01.06.2022.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags können insgesamt und je für sich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendermonats, frühestens zum 31.12.2025, schriftlich gekündigt werden.

**§ 14
Schlussbestimmungen**

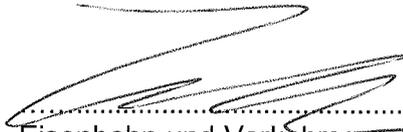
Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Brandenburg an der Havel, 01.03.2024



GBM Gleisbaumechanik
Brandenburg/H GmbH
Geschäftsführung

Frankfurt a. M., 01.03.2024



Eisenbahn und Verkehrsgewerkschaft (EVG)



GBM Gleisbaumechanik
Brandenburg/H GmbH
Geschäftsführung



Eisenbahn und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich ab:

01. Januar 2024

im 1. Ausbildungsjahr	909,55 €
im 2. Ausbildungsjahr	968,96 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.029,02 €
im 4. Ausbildungsjahr	1.089,08 €

01. Januar 2025

im 1. Ausbildungsjahr	997,05 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.056,46 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.116,52 €
im 4. Ausbildungsjahr	1.176,58 €